

# Bekanntmachung

## über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hessel- gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hessel- der Gemeinde Odenthal gemäß § 13a BauGB für ein Gebiet im Ortsteil Voiswinkel, Hausgrundstück In den Hessel Nr. 13, gemäß § 10 BauGB einschließlich der redaktionellen Ergänzung der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hessel- sind beigefügt eine Begründung, die textlichen Festsetzungen, eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) und der landschaftspflegerische Fachbeitrag.

### Planziel

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hessel- soll die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters für die Errichtung eines Einfamilienhauses an der Straße „In den Hessel“ im Ortsteil Voiswinkel sein.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 8, das gesamte Flurstück Nr. 2179.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.53 -In den Hessel- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Kraft.

### **Hinweise:**

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hessel- wird während der Dienststunden

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 -In den Hessel- im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, die textlichen Festsetzungen, die Artenschutzprüfung, Stufe I und den landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Rechtsfolgen**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez.:  
Lennerts